

Familienrecht - Kein Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner

Der Bundesfinanzhof hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil (AZ: III R 51/05) entschieden, dass Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keinen Anspruch auf eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingtarifs haben.

Ein gleichgeschlechtliches Paar hat eine Zusammenveranlagung für ihre Einkommensteuer beantragt. Dabei macht das Paar geltend, dass die Vorschriften über die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anwendbar seien.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Der Gesetzgeber habe bewusst von einer einkommenssteuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten abgesehen. Das Einkommensteuergesetz sehe eine Zusammenveranlagung nur für Ehegatten vor, die nicht dauernd getrennt lebten.

Bei dem Ehegattensplitting werden die Einkünfte der Ehegatten summiert und die Einkommensteuer nach der so genannten Splittingtabelle berechnet, die einen günstigeren Steuersatz ausmacht.